

## Satzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom  
20. Dezember 2018

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW. – StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 20.12.2007 beschlossen:

### § 1

#### Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.  
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen.

Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Anlage 1 zum Umfang der Straßenreinigungspflicht und das Straßenverzeichnis (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## § 3

### Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. In den Straßen der Kategorie R1 erstreckt sich die Fahrbahnreinigungspflicht nur auf die Radwege und die Parkbuchten. Die Pflicht zur Reinigung der Gehwege bleibt davon unberührt.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

## § 4

### Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder

abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder - einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

§ 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Satzung gelten entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## § 5

### Begriff des erschlossenen Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, oder in ähnlicher Weise optisch von der Straße getrennt ist.

## § 6

### Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.

## § 7

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Absätze die Grundstücksfläche in Quadratmetern.  
Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters (m<sup>2</sup>) abgerundet.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen im Sinne des § 5 Abs. 2 erschlossen, so wird dessen Grundstücksfläche bei der Ermittlung der Maßstabseinheiten entsprechend der Zahl der erschließenden Straßen berücksichtigt.

Die Grundstücksfläche wird bei der Gebührenheranziehung für jede Erschließungsstraße zu je 100 % zu Grunde gelegt.

(3) Da nur die Winterwartung von der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ausgeführt wird, beträgt die Benutzungsgebühr für die Winterwartung in den Reinigungsklassen R1 und W 1 jährlich je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,0035 €.

(4) Die Reinigungsklasse ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

## § 8 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Herzebrock-Clarholz das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen

## § 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 10  
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 11  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 14. November 1997 mit den entsprechenden Änderungssatzungen außer Kraft.

**Anlage 1\* zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz**

**Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses  
(Anlage 2) nach Reinigungsklassen**

<b>Reinigungs- klassen</b>	<b>Reinigungs- häufigkeit</b>	<b>Reinigungs- verpflichtung</b>	<b>Verpflichteter A = Anlieger G = Gemeinde</b>
<b>R1</b>	Reinigung 1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehwege	<b>A</b>
		Reinigung der Radwege und Parkbuchten	<b>A</b>
	Reinigung nach Bedarf	Fahrbahn (einschließlich Rinnsteine) außer Radwege und Parkbuchten	<b>G</b>
		Winterwartung Fahrbahn	<b>G</b>
<b>S1</b>	Reinigung 1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehwege	<b>A</b>
		Reinigung und Winterwartung Fahrbahn	<b>A</b>
<b>W1</b>	Reinigung 1 x wöchentlich	Reinigung und Winterwartung Gehwege	<b>A</b>
		Reinigung Fahrbahn	<b>A</b>
		Winterwartung Fahrbahn	<b>G</b>

## Anlage 2\*

## Straßenverzeichnis

nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

### Straßen bzw. Straßenteile der Reinigungsklasse R 1:

#### Ortsteil Herzebrock

Clarholzer Straße von HNr. 4 bis HNr. 116  
Gildestraße  
Gütersloher Straße von Gildestraße bis Fürst-  
Adolf-Straße

#### Ortsteil Clarholz

Beelener Straße von Nothiltweg bis Nordstraße

:

### Straßen bzw. Straßenteile der Reinigungsklasse S 1

#### Ortsteil Herzebrock

Ahornweg  
Am Christinenbach  
Am Glockenteich  
Am Holzplatz  
Am Rathaus  
Am Scheckenkamp  
Am Wald  
Amselhof  
An den Christinenteichen  
Arndtstraße  
Auf dem Felde  
Auf dem Kamp  
Auf der Höfte  
Augustin-Wibbelt-Straße  
Berliner Straße (nur Wohnhöfe)  
Bischofskamp  
Blumenstraße  
Bolandstraße (von Im Fahlenland bis Am Wald)  
Brentanostraße  
Breslauer Straße  
Buchenweg  
Danziger Straße  
Drosselhof  
Droste-Hülshoff-Straße  
Eichenhof  
Erich-Kästner-Straße  
Erlenweg  
Eschenweg  
Finkenhof  
Fritz-Reuter-Straße  
Fuhrmannsplatz  
Gartenstraße  
Goethestraße  
Grevenkamp  
Grothuskamp  
Gütersloher Str. Hs. Nrn. 64/66/68/70/72/74  
Gustav-Weeke-Straße  
Heinrich-Böll-Straße

#### Ortsteil Clarholz

Am Halloh  
Am Hülsen  
Am Jordan  
Am Schmiedekreuz  
An der Gräfte  
Backgarten  
Barlachweg  
Beethovenstraße  
Betscherweg  
Brahmsweg  
Cappenberger Weg  
Clarholzer Heide  
Conrad-Niermann-Straße  
Dürerstraße  
Eckern  
Eichendorffstraße  
Ermlandstraße  
Feldbusch Haus-Nr. 66/86  
Forststraße  
Friedrichweg  
Füchtenkamp  
Fürst-Bentheim-Straße  
Gerhart-Hauptmann-Straße  
Görgekamp  
Goffineweg  
Hagenkamp  
Hamborner Platz  
Hanfbreite  
Hegelweg  
Heisingweg  
Heitkamp  
Henryweg  
Im Stroth  
Jodokus-Temme-Ring  
Johannesweg  
  
Kalverkämpe  
Kantstraße

Heinrich-Heine-Straße  
Hopfengarten  
Hovesaat  
Im Mühlenhof  
Kastanienweg  
Kiefernweg  
Kleikamp  
Kleiststraße  
Königsberger Straße  
Kolpingstraße  
Leipziger Straße  
Lessingstraße  
Lönsweg  
Lördemannweg  
Luise-Hensel-Straße  
Memeler Straße  
Mühlenweg  
Niggenkamp  
Oderstraße  
Otto-Hahn-Straße (nur Stichstraßen)  
Pagenkamp  
Pfarrer-Hövelböcker-Straße  
Pöppelkamp von Hs.Nr.2-26 und von Hs.Nr. 1-43  
Steinbreite  
Pöppelmannweg  
Putzwall

Rilkestraße  
Sandstraße  
Schemmwiese  
Schillerstraße  
Schloßallee  
Schürmanns Heide  
Stettiner Straße  
Südhoffsweg  
Theodor-Heuss-Straße  
Theodor-Körner-Straße von Thomas-Mann-  
Straße bis Einmündung Raabestraße  
Thomas-Mann-Straße  
Uhlandstraße  
von-Zumbusch-Straße  
Wachfuß außer Hs. Nrn. 35/37/39  
Wagenfeldstraße  
Waldburgstraße  
Zum Trostholz

Klausingstraße  
Knechtsteder Weg  
Kohbrede  
Kollwitzweg  
Kreuzstraße  
Ludgerweg  
Matthias-Grünewald-Straße  
Mozartweg  
Nothiltweg  
Osthoffstraße  
Otto-Dix-Weg  
Pfarrer-Brockmann-Weg  
Pilgrimweg  
Plaggenmatt  
Prickartzweg  
Propsteihof  
Propst-Ermward-Ring  
Prozessionsweg  
Raiffeisenweg  
Riemenschneiderweg  
Schlösserweg  
Schubertweg  
Stauvermannweg  
Steenwijker Ring

Südstraße  
Van-Oldeneel-Weg  
Varlarer Hof  
Vollenhover Weg  
Von-Baack-Weg  
Von-Dücker-Weg  
Von-Kerckering-Weg  
Von-Kückelsheim-Weg  
Von-Pfeuffer-Weg  
Von-Ramsberg-Weg  
Von-Rübel-Weg  
Von-Steinfurt-Straße

Wedinghauser Straße  
Westhoffweg  
Wilhelm-Tophinke-Ring  
Wildgrund  
Wulfbrede



## Straßen bzw. Straßenteile der Reinigungsklasse W 1:

### Ortsteil Herzebrock

Am Hallenbad	
Am Kirchplatz	
Bahnhofstraße	
Benzstraße	von Dieselstraße bis Carl-Miele-Straße
Berliner Straße	von Gildestraße bis Einmündung Breslauer Straße (ausgenommen Wohnhöfe)
Bleichstraße	
Bolandstraße	von Gütersloher Straße bis Im Fahlenland
Boschstraße	
Brocker Straße	von B 64 bis Hs. Nr. 47
Carl-Miele-Straße	von Benzstraße bis Möhlerstraße
Daimlerstraße	
Debusstraße	
Dieselstraße	
Dudastraße	
Feldmannsweg	von Möhlerstraße bis Uhlandstraße
Fürst-Adolf-Straße	von Gütersloher Straße bis Hovesaat
Groppler Straße	von Gütersloher Straße bis Am Hallenbad
Hans-Böckler-Straße	
Im Fahlenland	
Industriestraße	
Jahnstraße	ohne Festplatz
Kapellenstraße	von Hs. Nr. 12 bis Zum Trostholt
Klosterstraße	
Konrad-Adenauer-Str.	
Le-Chambon-Straße	
Meerwiesenstraße	
Möhlerstraße	von B 64 bis Dieselstr. ohne Stichstraßen
Otto-Hahn-Straße	von Möhlerstraße bis Einmündung Theodor-Körner-Straße
Pöppelkamp	von Weißes Venn bis Hs. Nr. 85 C
Postweg	
Raabestraße	
Siemensstraße	
Theodor-Körner-Straße	Vom Pöppelkamp bis Einmündung Raabestraße
Uthofstraße	
Udenbrink	von Hs. Nrn. 1 – 11, 12,14,16
Weißes Venn	von B 64 bis Kleikamp einschließlich Stichstraße bis Hs. Nrn. 24, 26 a und 26 b
Westerfeld	von Hs. Nrn.1 – 50 d

### Ortsteil Clarholz

Am Hanewinkel	
An der Dicken Linde	
Dieselstraße	
Greffener Straße	von Marienfelder Straße bis einschließlich Kreuzung
Holzhofstraße	Pöppelmannweg
Hütemersch	von B 64 bis Buschweg von Marienfelder Straße bis Feuerwehrgerätehaus
Kirchstraße	
Letter Straße	von B 64 bis Hs. Nr. 9
Lindenstraße	
Marienfelder Straße	von B 64 bis Hs. Nr. 50
Nordstraße	
Paul-Rippert-Straße	
Samtholzstraße	von B 64 bis Einmündung Lindenstraße
Schomäckerstraße	von B 64 bis Kreisverkehr
Schulstraße	
St.-Norbert-Straße	

Wiesenstraße  
Wortstraße